

Bundesministerium für Gesundheit  
314 - Ausbildung und Berufszugang zu  
den Heilberufen I - Grundsatzfragen  
Frau Melanie Störer, M. mel.  
Friedrichstraße 108  
**10117 Berlin**

Per E-Mail: [314@bmg.bund.de](mailto:314@bmg.bund.de)

Berlin, 01. Juli 2021

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Sehr geehrte Frau Störer,

mit Schreiben vom 14. Juni haben wir als Verbund universitärer Ausbildungsinstitute für Psychotherapie (unith) die Aufforderung erhalten, zu den Entwürfen der Approbationsordnungen Stellung zu nehmen. Dabei beziehen wir uns ausschließlich auf die geplanten Änderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Unsere Stellungnahme ist eng angelehnt an die der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) sowie des Fakultätentags Psychologie.

Der Referentenentwurf für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sieht für die Prüfungen vor, dass die Aufgaben und Alternativoptionen für die fünf Prüfstationen im Rahmen der Parcours-Prüfung nicht als Einzelaufgaben vorgeschlagen und ausgewählt werden, sondern als komplette Parcours-Sets. Diese Maßnahmen erscheinen uns als sinnvoll, da sie zur Vereinfachung der Abläufe und Realisierbarkeit dieses komplexen Unterfangens Parcours-Prüfung beitragen.

Zur Verbesserung der Durchführbarkeit und zur Finanzierbarkeit der Parcoursprüfung möchten wir zudem einige Vorschläge machen.

Die Durchführung der Approbationsprüfung in der jetzigen Form erfordert Prüfungskommissionen, die mindestens 26 Personen mit Fachkunde in Psychotherapie umfassen. Da dies nicht bei der regulären Lehrverpflichtung der Universitätsmitarbeiter berücksichtigt ist, müssen diese Leistungen finanziert werden. Die meisten ausbildenden Universitätsinstitute werden zudem nicht so viele Personen als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stellen können, die in jedem Semester über mehrere Tage die Prüfungen durchführen. Deshalb ist die Einbeziehung (und Finanzierung) externer Prüferin-

nen und Prüfer notwendig. Hierbei handelt es sich wiederum ggf. um Personen, die seit vielen Jahren nicht mehr im universitären Bereich tätig sind, trotzdem hier über Qualifikationsprozesse von Teilen eines universitären Studiums entscheiden sollen. Sowohl Prüferinnen und Prüfer als auch die geforderten Simulationspatienten und -patienten (SP) sollen vor den Prüfungen geschult werden, was zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir – wie auch die DGPs und der Fakultätentag - Variationen bei der Approbationsprüfung vor, die die Qualität der Prüfungen erhalten, dabei die Durchführbarkeit als auch die Finanzierbarkeit erleichtern und sachdienlicher erscheinen. Wir würden uns freuen, wenn durch die Umsetzung dieser Vorschläge die Realisierbarkeit erleichtert werden könnte.

### **1.) Änderungsvorschlag Approbationsordnung „2 aus 5 Stationen“:**

Vorschlag: Prüflinge müssen nicht alle fünf Stationen der Parcours-Prüfung durchlaufen, sondern es werden per Zufall zwei der fünf Stationen ausgewählt, an denen die handlungsorientierte Prüfung stattfindet (eine Prüfsituation aus Stationen 1-3, eine Prüfsituation aus Station 4-5).

**Begründung:** Bei der Approbationsprüfung Psychotherapie spielen neben fachlichen Inhalten insbesondere interaktionelle Kompetenzen eine zentrale Rolle. Gerade die interaktionellen Kompetenzen mit Patientinnen und Patienten zeigen sich bereits in wenigen Minuten und bedürfen keiner fünf unterschiedlichen Prüfungen. Durch diese Reduktion der Anzahl notwendiger Parcours-Stationen pro Prüfling reduziert sich die Anzahl notwendiger Prüferinnen und Prüfer und der Schulungsbedarf auf unter 50%.

Hieraus ergäbe sich Änderungsbedarf bei § 48 Abs.7 und § 53, Abs. 4, PsychThApprO.

### **2.) Änderungsvorschlag Approbationsordnung § 37 Berücksichtigung unterschiedlicher Weiterbildungsgebiete bei den Prüferinnen und Prüfer:**

Hinsichtlich der fallbezogenen Prüfung spezifiziert § 37, Abs. 2, dass die Prüferinnen und Prüfer der fallbezogenen Prüfung zwei unterschiedliche Therapieverfahren repräsentieren sollen, während zum Beispiel die unterschiedlichen Weiterbildungsgebiete (Erwachsene vs. Kinder- und Jugendliche vs. klinische Neuropsychologie) nicht genannt sind. Es wäre somit möglich, dass Prüferinnen und Prüfer zwar unterschiedliche Therapieverfahren vertreten, aber die gleichen Weiterbildungsbereiche, selbst wenn die eingereichten Prüfungsfälle aus einem anderen Weiterbildungsbereich stammen. Dies könnte dadurch korrigiert werden, dass § 37 PsychThApprO ergänzt wird durch: „Die beiden Prüferinnen und Prüfer und ihre stellvertretenden Personen müssen in wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren qualifiziert sein, und sich bezüglich der vertretenen Verfahren oder der Psychotherapie-Weiterbildungsbereiche unterscheiden.“

Davon unbenommen sollten die Vorsitzenden der Prüfungskommission auf eine Passung der eingereichten Anamneseberichte zu den Kompetenzen der Prüferinnen und Prüfer achten.

### **3.) Konkretisierung: Simulationspatientinnen und -patienten (SP):**

Der Einsatz von SPs an jeder Station stellt eine besondere Bedrohung der Durchführbarkeit dar. Auch hier wäre deshalb sinnvoll, eine Flexibilisierung vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob bei jeder Station der Parcours-Prüfung SPs in jedem Fall „live“ eingesetzt werden müssen, oder ob bei bestimmten Aufgabenstellungen beispielsweise auch kurze Video-Ausschnitte gezeigt werden können, auf die dann durch Fragen und Rollenspiele in der weiteren Prüfung eingegangen wird. Gerade die Pandemie-Zeit hat nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeiten web-basierter Psychotherapie aufgezeigt, so dass als weitere Option auch mit SP per Webkonferenz gearbeitet werden kann. Schließlich sind auch viele neue Varianten z.B. durch den Einsatz von Chatbots und Avataren möglich. Solche Varianten bringen nicht nur den Vorteil der Ökono-

mie, sondern auch einer noch besseren Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen durch verbesserte Standardisierung.

#### **4.) Nutzen von eLearning:**

Prüferinnen und Prüfer können ökonomisch auch über entsprechende Web-Programme geschult werden, die auch entsprechende Testaufgaben enthalten können. Möglicherweise sind zentrale Live-Schulungen nicht unbedingt notwendig. Dies könnte die Vorbereitungsarbeiten substantiell ökonomisieren.

#### **5.) Sicherstellung der Finanzierung**

Neben diesen Änderungsvorschlägen gilt auch weiterhin für die Durchführbarkeit der Parcours-Prüfung, dass deren Finanzierung fortlaufend gesichert sein muss. Da es sich um Prüfungen handelt, die Jahr für Jahr in mind. zwei Prüfungsphasen abzuhalten sind, werden dauerhaft stabile Finanzierungsmodelle benötigt, die nicht nur von kurzfristigem Zusatzengagement abhängen dürfen. Da auch von extern Personen hinzugezogen werden, müssen sich die Finanzierungsmodelle für die approbierten Prüferinnen und Prüfer aus o.g. Gründen an den Einkünften in niedergelassener Praxis orientieren. Zwar könnten bei universitätsinternen Prüferinnen und Prüfern auch andere Modelle angedacht werden, diese würden jedoch mit einer Berücksichtigung bei den Lehrverpflichtungen einhergehen, was zu einem höheren Personalschlüssel führt und vermutlich noch kostspieliger ausfällt als eine marktübliche Finanzierung geleisteter Stunden. Die ursprünglich bei der Gesetzesvorbereitung kalkulierten 3,6 Mio. EUR p.a. sind nach aktuellen Berechnungen nicht ausreichend, wenn die Parcoursprüfung wie ursprünglich geplant durchgeführt werden soll.

Diese Vorschläge sollen insgesamt dazu dienen, die Machbarkeit der Approbationsprüfungen zu erleichtern. Über die Berücksichtigung der Vorschläge würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



*Prof. Dr. Thomas Fydrich  
unith e.V. – 1. Vorsitzender*